



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft

(VRLtH, SR 817.022.13)

vom 14. Februar 2022

I. Ausgangslage

Im Rahmen der Anpassung an Änderungen des EU-Rechts¹ im Bereich der Tierarzneimittelrückstände werden neu vier Wirkstoffe in die Liste 1 des Anhangs (Liste der zulässigen Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie der Einstufung dieser Stoffe) aufgenommen. Für einen Wirkstoff wird der bestehende MRL (Maximum Residue Limit, Rückstandshöchstgehalt) für Salmoniden geändert.

Ein Wirkstoff wird um zwei Tierarten erweitert.

In Liste 5 des Anhangs werden die Referenzwerte für Massnahmen bei den verbotenen Stoffen Chloramphenicol, Malachitgrün sowie für die Nitrofurane und deren Metaboliten im Zuge der Anpassung an die Verordnung (EU) 2019/1871² herabgesetzt. Diese Referenzwerte gelten unabhängig von der untersuchten Lebensmittelmatrix. Der Referenzwert für Massnahmen für Medroxy-Progesteron-Acetat wird gestrichen. Diese Referenzwerte für Massnahmen gelten in der EU ab dem 28. November 2022.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2020/42 der Kommission vom 17. Januar 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Bambermycin hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge, ABl. L 15 vom 20.1.2020, S.2;
Durchführungsverordnung (EU) 2020/1685 der Kommission vom 12. November 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Bupivacain hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge, ABl. L 379 vom 12.11.2020, S. 44;
Durchführungsverordnung (EU) 2020/43 der Kommission vom 17. Januar 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Ciclesonid hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge, ABl. L 15 vom 20.1.2020, S. 5;
Durchführungsverordnung (EU) 2019/1881 der Kommission vom 8. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Diflubenzuron hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge, ABl. L 290 vom 11.11.2019, S. 8;
Durchführungsverordnung (EU) 2021/621 der Kommission vom 15. April 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Imidacloprid hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 120;
Durchführungsverordnung (EU) 2020/1712 der Kommission vom 16. November 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Lidocain hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge, ABl. L 384 vom 17.11.2020, S. 3.

² Verordnung (EU) 2019/1871 der Kommission vom 7. November 2019 betreffend die Referenzwerte für Massnahmen für nicht zulässige pharmakologisch wirksame Stoffe, die in Lebensmitteln tierischen Ursprungs enthalten sind, und zur Aufhebung der Entscheidung 2005/34/EG, ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 41.



II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang Liste 1

Die Einträge zu den Wirkstoffen «Diflubenzuron» und «Lidocain» in der Liste der zulässigen Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie der Einstufung dieser Stoffe werden wie folgt geändert:

Diflubenzuron

Der Rückstandshöchstgehalt für Salmoniden wird aufgrund einer Stellungnahme der europäischen Arzneimittelagentur herabgesetzt.

Lidocain

Die therapeutische Einstufung beim Eintrag zu den Equiden wird ergänzt.

Folgende Wirkstoffe werden neu in die Liste der zulässigen Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie der Einstufung dieser Stoffe aufgenommen:

Bambermycin

Dieser Wirkstoff wird neu zur oralen Anwendung bei Kaninchen aufgenommen. Es wird kein Rückstandshöchstgehalt festgelegt.

Bupivacain

Dieser Wirkstoff wird zur Anwendung bei bis zu 7 Tage alten Ferkeln und bis zu 2 Monate alten Kälbern neu aufgenommen. Es wird kein Rückstandshöchstgehalt festgelegt.

Ciclesonid

Ciclesonid wird neu zur Anwendung bei Equiden mit Rückstandshöchstgehalten aufgenommen.

Imidacloprid

Dieser Wirkstoff wird neu zur Anwendung bei Fischen aufgenommen. Es wird ein Rückstandshöchstgehalt festgelegt.

Lidocain

Der Wirkstoff wird neu zur Anwendung bei Rindern (mit Rückstandshöchstgehalten) und Ferkeln bis zu 7 Tagen (ohne Rückstandshöchstgehalt) aufgenommen.

Anhang Liste 5

Chloramphenicol, Malachitgrün sowie Nitrofurane und deren Metaboliten

Die Referenzwerte für Massnahmen bei den verbotenen Wirkstoffen Chloramphenicol, Malachitgrün sowie Nitrofuranen und deren Metaboliten werden herabgesetzt und sind nicht mehr matrixspezifisch. Für Medroxy-Progesteron-Acetat wird der Referenzwert gestrichen.

Übergangsbestimmung/Inkrafttreten

Für die Änderung der Liste 1 des Anhangs wird eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten festgelegt. Keine Übergangsfrist ist für die Änderung der Liste 5 des Anhangs vorgesehen. Die Änderung tritt entsprechend der Verordnung (EU) 2019/1871 erst am 28. November 2022 in Kraft.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden zu erwarten.

2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen an das europäische Recht. Somit gelten sowohl in der Schweiz, wie auch in der EU die gleichen Werte. Es sind keine besonderen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zu erwarten. Der Gesundheitsschutz wird gewährleistet.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Es handelt sich um eine Anpassung an das europäische Recht.